

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

19.12.1984

Geschäftszahl

3Ob522/84

Norm

ABGB §1079;

Rechtssatz

Ist die Erfüllung der Leistung durch den Verpflichteten durch den Eigentumserwerb des die Rückstellung der Sache verweigernden Dritten vereitelt, bleibt gegen den Verpflichteten nur mehr ein Geldersatzanspruch übrig.

Entscheidungstexte

TE OGH 1984/12/19 3 Ob 522/84

Rechtssatznummer

RS0020249